

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Tschechien

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom: 7.9.</i>	<i>VerfasserIn:</i> LS	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	---------------------------	--

Förderung im Überblick (Teaser)	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in der Tschechischen Republik durch eine Preisregelung. Der Anlagenbetreiber kann zwischen einer festen Einspeisevergütung und einem grünen Bonus zusätzlich zum erzielten Marktpreis wählen. Daneben erfolgt die Förderung durch diverse Subventionen und eine Steuerbefreiung auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 586/1992 Sb. (Zákon č. 586/1992 Sb. o daních z příjmů - Einkommenssteuergesetz) • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. (Zákon c. 180/2005 Sb. o podpoře výroby elektriny z obnovitelných zdrojů energie – Gesetz zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Quellen) • Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 (Smernice MŽP c. 13/2006 o poskytování finančních prostředků ze Státního fondu životního prostředí České republiky - Direktive über die Gewährung finanzieller Mittel aus dem staatlichen Umweltfonds der Tschechischen Republik) • Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008 (Smernice MŽP c. 5/2008 pro předkládání žádostí a o poskytování finančních prostředků pro projekty z Operacního programu Životní prostředí - Direktive über die Gewährung der Förderung für Projekte aus dem operationalen Programm Umwelt) • Anhang II zur Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 für das Jahr 2007 (Přílohy II „Smernice Ministerstva životního prostředí o poskytování finančních prostředků ze Státního fondu životního prostředí CR“ - Anhang II zur Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006) • Kundmachung Nr. 475/2005 Sb. (Vyhláška c. 475/2005 Sb., kterou se provádějí některá ustanovení zákona o podpoře využívání obnovitelných zdrojů- Kundmachung, durch die einige gesetzliche Regelungen zur Förderung Erneuerbarer Energiequellen eingeführt werden) • Kundmachung Nr. 140/2009 Sb. (Vyhláška č. 140/2009 Sb Energetického regulačního úřadu – regelt die Art und den Vorgang der Preisregulierung in der Energiebranche) • Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 8/2008 (Cenové rozhodnutí Energetického regulačního úřadu č. 8/2008 ze dne 18. listopadu 2008 - Preisbeschluss, mit dem die Tariffhöhe für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen festgesetzt wird) • Programm Efekt 2008 (EFEKT 2008 (Státní program na podporu úspor energie a využití obnovitelných zdrojů energie pro rok 2008 – část A) - Förderprogramm des Ministeriums für Industrie und Handel) • Programm ÖKOENERGIE (Operační program Podnikání a inovace – Program EKO-ENERGIE – Förderprogramm des

	<p>Ministeriums für Industrie und Handel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operationales Programm Umwelt – Implementationsdokument (Operacní program Životní prostředí – Implementační dokument - Implementationsdokument des Umweltministeriums)
Förderansatz	<ul style="list-style-type: none"> • Preisregelung. Der Anlagenbetreiber hat einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung des abgenommenen Stroms gegen den Netzbetreiber. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet. Nach dem Gesetz Nr. 180/2005 Sb. kann der Anlagenbetreiber zwischen einem festen Einspeisetarif und einem grünem Bonus auf den normalen Strompreis wählen. Die Höhe der Vergütung ist für jeden Energieträger unterschiedlich. • Subventionen. Anlagenbetreiber können zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien neben der Einspeisevergütung Subventionen entweder im Rahmen der Europäischen Strukturfonds oder aus dem staatlichen Programm zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Verwendung Erneuerbarer Energiequellen erhalten. Die genauen Bedingungen der Förderungen werden grundsätzlich in den jeweiligen Ausschreibungen festgesetzt. • Steuerliche Regulierungsmechanismen. Die Einnahmen durch Strom aus Erneuerbaren Energien sind von der Einkommensteuer befreit.
Technologien	Grundsätzlich werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert.
Räumlicher Anwendungsbereich	Sämtliche Förderinstrumente für Erneuerbare Energien sind ausschließlich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik anwendbar.
Finanzierung	Die Kosten der Förderung durch die Preisregelung trägt der Endverbraucher. Die Kosten der Förderung durch Subventionen im Rahmen der so genannten „Operationalen Programme“ werden von den Fonds der Europäischen Union getragen. Die Kosten von Subventionen aus dem staatlichen Programm zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen trägt der Staat. Die Kosten der Förderung durch die Einkommensteuerbefreiung trägt ebenfalls der Staat.

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 7.9.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Einkommensteuergesetz Nr. 586/1992 Sb.	Gesetz Nr. 180/2005 Sb. zur Förderung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen und zur Abänderung einiger Gesetze (Gesetz zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Quellen)	Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 über die Gewährung finanzieller Mittel aus dem staatlichen Umweltfonds der Tschechischen Republik
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Zákon č. 586/1992 Sb. o daních z příjmů	Zákon c. 180/2005 Sb. o podpoře výroby elektřiny z obnovitelných zdrojů energie a o změně některých zákonů (zákon o podpoře využívání obnovitelných zdrojů)	Směrnice MŽP č. 13/2006 o poskytování finančních prostředků ze Státního fondu životního prostředí České republiky
Kurzbezeichnung	Gesetz Nr. 586/1992 Sb.	Gesetz Nr. 180/2005 Sb.	Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Parlamentsgesetz	Direktive des Umweltministeriums
Gliederung	Paragraphen, Absätze, Buchstaben	Teile, Kapitel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben	Artikel, Ziffern
Inkrafttreten	01.01.1993	01.06.2005	20.12.2006
Letzte Änderung	01.08.2009		
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelung der Einkommensteuer.	Im Interesse des Klimaschutzes und Umweltschutzes soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 8% bis 2010 erhöht sowie die Bedingungen für eine weitere Erhöhung dieses Anteils	Die Direktive regelt gewisse Rahmenbedingungen der Gewährung von Förderungen innerhalb des staatlichen Programms zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der

		nach dem Jahr 2010 festgelegt werden (§ 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).	Nutzung Erneuerbarer Energiequellen.
Bezug Erneuerbare Energien	Einkommensteuerbefreiung der Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	Die Direktive dient auch der Regelung der Bedingungen im Bereich Erneuerbarer Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701/.cmd/ad/.c/313/.ce/10821/.p/8411/_s.155/701?PC_8411_name=Z%C3%A1kon%20o%20dan%C3%ADch%20z%20p%C5%99%C3%ADjm%C5%AF&PC_8411_l=586/1992&PC_8411_ps=10	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701/.cmd/ad/.c/313/.ce/10821/.p/8411/_s.155/701?PC_8411_number1=180/2005&PC_8411_l=180/2005&PC_8411_ps=10	http://www.sfpz.cz/soubor-ke-stazeni/6/1803-smernice_mzp_13_2006_1.rtf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)		http://www.czrea.org/files/pdf_en/zakony/RES_act_english.pdf	

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008 über die Vorlage des Antrags und über die Gewährung der Förderung für Projekte aus dem operationalen Programm Umwelt einschließlich der Mitfinanzierung aus dem staatlichen Umweltfonds der Tschechischen Republik und aus dem Budget der Tschechischen Republik – Kapitel 315 (Umwelt)	Anhang II zur "Direktive des Umweltministeriums über die Gewährung finanzieller Mittel aus dem staatlichen Umweltfonds der Tschechischen Republik" zur Regelung im Rahmen des Staatlichen Programms zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen für das Jahr 2007	Kundmachung Nr. 475/2005 Sb., durch die einige gesetzliche Regelungen zur Förderung Erneuerbarer Energiequellen eingeführt werden, in der Fassung der Kundmachung Nr. 364/2007
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Směrnice MŽP č. 5/2008 pro předkládání žádostí a o poskytování finančních prostředků pro projekty z Operačního programu Životní prostředí včetně spolufinancování ze Státního fondu životního prostředí České republiky a státního rozpočtu České republiky – kapitoly 315 (životní prostředí)	Prílohy II „Směrnice Ministerstva životního prostředí o poskytování finančních prostředků ze Státního fondu životního prostředí ČR“ na opatření v rámci Státního programu na podporu úspor energie a využití obnovitelných zdrojů energie platné pro rok 2007	Vyhláška č. 475/2005 Sb., kterou se provádějí některá ustanovení zákona o podpoře využívání obnovitelných zdrojů, ve znění vyhlášky č. 364/2007
Kurzbezeichnung	Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008	Anhang II zur Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 für das Jahr 2007	Kundmachung Nr. 475/2005 Sb.
Handlungsform	Direktive des Umweltministeriums	Anhang zur Direktive des Umweltministeriums	Kundmachung des Energieregulierungsamtes
Gliederung	Artikel, Ziffern	Nummerierung der Dokumente innerhalb des Anhangs, Artikel, Ziffern	Paragraphen, Absätze, Buchstaben
Inkrafttreten	28.12.2008	01.01.2007	07.12.2005
Letzte Änderung			01.01.2008
Künftige Änderungen			
Zweck	Die Direktive regelt bestimmte Rahmenbedingungen zur Gewährung der Förderungen innerhalb des operationalen	Der Anhang regelt Bedingungen zur Gewährung der Förderungen innerhalb des staatlichen Programms zur Unterstützung von	Durch die Kundmachung werden einige Regelungen zur Förderungen Erneuerbarer Energiequellen eingeführt.

	Programms Umwelt.	Energiesparmaßnahmen und der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen für das Jahr 2007.	
Bezug Erneuerbare Energien	Die Richtlinie dient auch der Regelung der Bedingungen für die Gewährung der Förderung im Bereich Erneuerbarer Energien.	Der Anhang dient auch der Regelung der Bedingungen im Bereich Erneuerbarer Energien.	Die Kundmachung dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.opzp.cz/soubor-ke-stazeni/9/2854-smernice%20c.%205-2008.pdf	http://www.sfzp.cz/soubor-ke-stazeni/8/2685-prilohy_ii_2007.pdf	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701/.cmd/ad/.c/313/.ce/10821/.p/8411/_s.155/701?PC_8411_number1=475/2005&PC_8411_p=3&PC_8411_l=475/2005&PC_8411_ps=10
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 8/2008 vom 18. November 2008, mit dem die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und aus Sekundärquellen festgesetzt wird	EFEKT 2008 (Staatliches Programm zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen für das Jahr 2008 – Teil A)	Operationales Programm Unternehmen und Innovation – Programm ÖKOENERGIE
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Cenové rozhodnutí Energetického regulačního úřadu č. 8/2008 ze dne 18. listopadu 2008, kterým se stanovuje podpora pro výrobu elektřiny z obnovitelných zdrojů energie, kombinované výroby elektřiny a tepla a druhotných energetických zdrojů	EFEKT 2008 (Státní program na podporu úspor energie a využití obnovitelných zdrojů energie pro rok 2008 – část A)	Operační program Podnikání a inovace – Program EKO-ENERGIE
Kurzbezeichnung	Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 8/2008	Programm Efekt 2008	Programm ÖKOENERGIE
Handlungsform	Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes	Förderrichtlinie des Ministeriums für Industrie und Handel	Förderrichtlinie des Ministeriums für Industrie und Handel
Gliederung	Ziffern	Ziffern	Ziffern, Buchstaben
Inkrafttreten	01.01.2009	21.11.2007	25.04.2007
Letzte Änderung	01.01.2008		
Künftige Änderungen	Das Energieregulierungsamt erlässt jedes Jahr, voraussichtlich im November, einen neuen Preisbeschluss.		
Zweck	Der Preisbeschluss dient der Festlegung der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien.	Das Programm Efekt 2008 regelt die Bedingungen der Gewährung von Förderungen innerhalb des staatlichen Programms zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen – Teil A.	Dieses Programm realisiert die Priorität Nr. 3 „Effektive Energie“ des operationalen Programms Unternehmen und Innovation. Ziel des Programms ist unter anderem der Ausbau Erneuerbarer Energien.

Bezug Erneuerbare Energien	Der Preisbeschluss dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien.	Das Programm dient auch der Regelung der Bedingungen im Bereich Erneuerbarer Energien.	Das Programm ÖKOENERGIE dient der Förderung Erneuerbarer Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.eru.cz/user_data/files/cenova%20rozhodnuti/CR%20elektro/OZ/CR_8-2008_OZE-KVET-DZ.pdf	http://download.mpo.cz/get/32905/37481/423666/priloha012.pdf	http://download.mpo.cz/get/30833/43324/519735/priloha013.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Operationales Programm Umwelt - Implementierungsdokument	Kundmachung Nr. 140/2009 Sb. der Energieregulierungsbehörde über die Art der Preisregulierung in der Energiebranche und den Vorgang der Preisregulierung	
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Operacní program Životní prostředí – Implementační dokument	Vyhláška č. 140/2009 Sb Energetického regulačního úřadu o způsobu regulace cen v energetických odvětvích a postupech pro regulaci cen	
Kurzbezeichnung	Operationales Programm Umwelt - Implementierungsdokument	Kundmachung Nr. 140/2009 Sb.	
Handlungsform	Implementierungsdokument des Umweltministeriums	Kundmachung der Energieregulierungsbehörde	
Gliederung	Kapitel		
Inkrafttreten	21.12.2007	25.05.2009	
Letzte Änderung	24. 7. 2009		
Künftige Änderungen			
Zweck	Das operationale Programm Umwelt ist bestrebt, die Qualität des Lebensraumes und damit die Gesundheit der Menschen zu verbessern.	Die Kundmachung Nr. 140/2009 Sb. regelt die Art und den Vorgang bei der Preisregulierung in der Energiebranche.	
Bezug Erneuerbare Energien	Das operationale Programm Umwelt dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien.	Die Kundmachung Nr. 140/2009 Sb. regelt unter anderem auch die Art und den Vorgang der Preisregulierung für Erneuerbare Energien.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.opzp.cz/soubor-ke-stazeni/10/3040-Implementacni_dokument_2009_07_24.pdf	http://portal.gov.cz/wps/portal/_s.155/701/.cmd/ad/.c/313/.ce/10821/.p/8411/_s.155/701?PC_8411_name=vyhlaska_o_zpusobu_regulace_cen_v_energetickyx_odvetvix_a_postupech	

		pro regulaci cen&PC_8411_l=140/2009&PC_841 1_ps=10#10821	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.opzp.cz/soubor-ke-stazeni/13/4189-id_2008_11_20_final_en.pdf		

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 7.9.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Ministerstvo životního prostředí (MŽP) - Umweltministerium	http://www.mzp.cz/__C1257131004B200D.nsf/index.html		+420 267 121 111	info@mzp.cz
Ministerstvo průmyslu a obchodu (MPO) - Ministerium für Industrie und Handel	http://www.mpo.cz/default_en.html		+420 224 851 111	posta@mpo.cz
Energetický regulační úřad (ERÚ) - Regulierungsbehörde	http://www.eru.cz/dias-read_article.php?articleId=332		+420 564 578 666	eru@eru.cz
Czech RE Agency - Energieagentur	http://www.czrea.org/cs/		+420 575 750 090	info@czrea.org
Státní fond životního prostředí České republiky	http://www.sfzp.cz/		+420 267 994 300	dotazy@sfzp.cz

4. Förderinstrumente

4.1. Subvention I (Programm EFEKT)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 7.9.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	
Landesspezifischer Förderansatz	Das staatliche Programm zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Verwendung Erneuerbarer Energiequellen (Státní program na podporu úspor energie a využití obnovitelných zdrojů energie) umfasst mehrere Teilprogramme, die von den unterschiedlichen Ministerien betreut werden. Das Teilprogramm des Ministeriums für Industrie und Handel „Efekt“ dient unter anderem der Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Bedingungen des Programms werden durch das Ministerium jedes Jahr neu verabschiedet. Im Jahr 2009 erfolgt keine Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Alle nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Programm Efekt 2008. Die Fristen für die Beantragung der Förderung der Erzeugung von Energie aus Erneuerbaren Energien laufen grundsätzlich Ende Januar des jeweiligen Jahres ab. Die Veröffentlichung neuer Förderbedingungen für das Jahr 2010 wird im November 2009 erwartet.
Geförderte Technologien	Es werden nur kleine Wasserkraftanlagen (Ziffer 37. (C1) Programm Efekt 2008) gefördert. Andere Technologien werden nicht gefördert.
Wind	
Solar	
Geothermie	
Biogas	
Biomasse	

Wasserkraft	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (Ziffer 37. (C1) Programm Efekt 2008): <ul style="list-style-type: none"> • Es wird nur der Bau, die Instandsetzung und die Rekonstruktion einer kleinen Wasserkraftanlage gefördert. • Eine neu installierte Turbine muss beim Betriebsoptimum einen Wirkungsgrad von mindestens 85% erreichen. • Bei Renovierung von älteren Modellen muss ein Wirkungsgrad von mindestens 80% erreicht werden. 	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Nur Projekte innerhalb der Tschechischen Republik sind förderfähig (Ziffer 8. Programm Efekt 2008).
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Förderung (Ziffer 14. Programm Efekt 2008).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt für die Förderung sind Unternehmer (Ziffer 2. Programm Efekt 2008).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist das Ministerium für Industrie und Handel (Ziffer 3. Programm Efekt 2008).
Höhe	Der maximale Zuschuss beträgt 5 Millionen Tschechische Kronen (CZK) und darf 40% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen (Ziffer 2. Programm Efekt 2008).	
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Es ist ein schriftlicher Förderantrag innerhalb der jeweiligen Frist beim Ministerium für Industrie und Handel einzureichen (Ziffer 15. Programm Efekt 2008). • Auswahlverfahren. Die Förderungen werden aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahl der zu fördernden Projekte wird von fachkundigen Beratungsorganen durchgeführt (Ziffer 22. Programm Efekt 2008). • Bewilligung. Die Förderung wird durch die „Entscheidung über die Teilnahme des staatlichen Haushalts an der Finanzierung des Projekts“ gewährt (Ziffer 28. Programm Efekt 2008). 	
Finanzierung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Förderung trägt der Staat. Das Gesamtbudget des Programms betrug im Jahr 2008 70 Millionen CZK (Ziffer 4. Programm Efekt 2008).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen	Der zweckentsprechende und wirtschaftliche Gebrauch der Förderung unterliegt der Kontrolle des Ministeriums für Industrie und Handel. Die Finanzkontrolle muss im Einklang mit dem Gesetz Nr. 320/2001 Sb. über die Finanzkontrolle	

	durchgeführt werden (Ziffer 34. Programm Efekt 2008).
--	---

4.2. Subvention II (Staatlicher Umweltfonds)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 1.09.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006
Landesspezifischer Förderansatz	Der Staatliche Umweltfonds der Tschechischen Republik (gemäß § 1 Abs. 3 Gesetz Nr. 388/1991 Sb.) gewährt Förderungen aus nationalen Quellen für Projekte, welche nicht aus den Mitteln der EU gefördert werden können, im Rahmen sogenannter „staatlicher Programme“. Das staatliche Programm zur Unterstützung von Energiesparmaßnahmen und der Verwendung Erneuerbarer Energiequellen umfasst mehrere Teilprogramme, die von den unterschiedlichen Ministerien betreut werden. Die Rahmenbedingungen des Teilprogramms des Umweltministeriums ermöglichen die Förderung grundsätzlich aller Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Es besteht die Möglichkeit, Subventionen oder Darlehen im Rahmen von Ausschreibungen zu vergeben. Im Jahr 2009 gibt es keine relevante Förderung des Stroms aus Erneuerbaren Energien.
Geförderte Technologien	Welche Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden, hängt von den jährlich neu zu verabschiedenden Förderbedingungen ab. In den Rahmenbedingungen des Programms steht die Förderung grundsätzlich allen Technologien offen (Art. 1 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006).
Wind	Grundsätzlich förderfähig.
Solar	Grundsätzlich förderfähig. Im Jahr 2007 wurde lediglich die Errichtung von PV-Anlagen mit einer Leistung bis max. 5 kWp gefördert (Anhang II.1 zur Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 für das Jahr 2007).
Geothermie	Grundsätzlich förderfähig.
Biogas	Grundsätzlich förderfähig.
Biomasse	Grundsätzlich förderfähig.
Wasserkraft	Grundsätzlich förderfähig.

Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Projekte innerhalb des gesamten Staatsgebiets der Tschechischen Republik sind förderfähig (Anhang II zur Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 für das Jahr 2007). Dies wird grundsätzlich in dem Anhang für das jeweilige Jahr festgelegt.
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Der Fonds schließt mit dem Bewerber einen Vertrag über die Gewährung der Förderung ab (Art. 6 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006).
	Berechtigter	Der Berechtigte wird in dem relevanten Anhang zu der Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 für das jeweilige Jahr bestimmt. Im Jahr 2007 waren natürliche Personen anspruchsberechtigt (Art. 2 Anhang II.2 zur Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 für das Jahr 2007).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist der staatliche Umweltfonds (Státní fond životního prostředí) der Tschechischen Republik.
Höhe	Die Höhe der Förderung wird in dem relevanten Anhang zu der Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 für das jeweilige Jahr festgelegt. Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Minister (Art. 5 Ziffer 1 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006). Die Höhe wird als prozentualer Anteil der Realisationskosten des Projekts festgelegt (Art. 5 Ziffer 2 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006). Im Jahr 2007 betrug der Zuschuss max. 50% der förderfähigen Kosten, max. jedoch 200.000 CZK (Art. 2 Anhang II.2 zur Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 für das Jahr 2007).	
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Es ist ein Förderantrag mittels schriftlicher oder elektronischer Formulare während der jeweiligen Ausschreibungsdauer bei dem Fonds (Staatlicher Umweltfonds der Tschechischen Republik gemäß § 1 Abs. 3 Gesetz Nr. 388/1991 Sb.) einzureichen. Die Vorgehensweise und die notwendigen Dokumente, welche gleichzeitig mit dem Förderantrag einzureichen sind, werden in dem relevanten Anhang zu der Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006 für das jeweilige Jahr aufgeführt (Art. 3 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006). • Bewilligungsverfahren. Zuerst werden die Projekte der Bewerber auf ihre Vollständigkeit überprüft. Der Fonds benachrichtigt dann die Bewerber schriftlich über die Akzeptanz ihrer Anträge oder über die Gründe der Nicht-Akzeptanz (Art. 3 Ziffer 4 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006). Der Fonds legt den Antrag dem Fondsbeirat zur weiteren Beurteilung vor (Art. 4 Ziffer 2 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006). • Bewilligung. Der Umweltminister entscheidet über die Art und die Höhe der Förderung der jeweiligen Projekte (Art. 5 Ziffer 1 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006). • Vertrag. Aufgrund der Entscheidung des Ministers schließt der Fonds mit dem Bewerber den Vertrag über die Gewährung der Förderung ab (Art. 6 Ziffer 1 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006). Der Vertrag beinhaltet die Bedingungen, unter welchen die Förderung gewährt wird, vor allem bezüglich der Höhe und Art der Förderung, der Bestimmung der Verwendung, der Fristen und der Art der Auszahlung der Mittel aus dem Fonds, der Fristen und der Rückzahlung der Förderung im Falle der Nichteinhaltung der vertraglichen Bedingungen einschließlich der Höhe der Sanktionen, der Gründe für den Rücktritt vom Vertrag, usw. (Art. 6 Ziffer 2 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006). 	

Finanzierung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Förderung trägt der Staat.
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen	Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, bis zu einem bestimmten Termin, der in dem Vertrag vereinbart wird, die Unterlagen zur Bewertung der Förderung einzureichen. Der Fonds überprüft die Erfüllung der vertraglichen Bedingungen (Art. 8 Direktive des Umweltministeriums Nr. 13/2006).	

4.3. Subvention III (Operationales Programm Unternehmen und Innovation – Programm ÖKOENERGIE)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 7.9.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Programm ÖKOENERGIE
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Das Programm „ÖKOENERGIE“ des operationalen Programms „Unternehmen und Innovation“ eröffnet Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen von Ausschreibungen für Projekte im Bereich Erneuerbarer Energien einen Investitionszuschuss oder die Vergabe von zinsgünstigen Krediten (siehe Kredit) zu beantragen, welche aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) finanziert werden. Der EFRE ist ein Fonds der Europäischen Union, aus dem Mitgliedstaaten zugunsten weniger entwickelter Regionen Geldmittel für landesspezifische Förderprogramme erhalten können. Beide Formen der Förderung (Subvention/Kredit) können nicht kombiniert werden (Ziffer 5. Programm ÖKOENERGIE). Für die förderfähigen Ausgaben des geförderten Projekts im Rahmen des Programms ÖKOENERGIE, können weitere öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden, jedoch nur bis zu einer festgelegten Obergrenze (Ziffer 7. Programm ÖKOENERGIE). Im Augenblick gibt es keine laufende Ausschreibung im Rahmen des Operationalen Programms „Unternehmen und Innovation – Programm ÖKOENERGIE“. Im Rahmen der zweiten Ausschreibung (14.11.2008 – 28.2.2009) wurde nur der Bau und die Rekonstruktion von Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Wasser und Biomasse gefördert.</p>
Geförderte Technologien	<p>Welche Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden, hängt von den genauen Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung ab. In den Rahmenbedingungen des Programms ÖKOENERGIE steht die Förderung grundsätzlich allen Technologien offen (Ziffer 2.1. Programm ÖKOENERGIE).</p>
Wind	Förderfähig.
Solar	Förderfähig.
Geothermie	Förderfähig.
Biogas	Förderfähig.
Biomasse	Förderfähig.

Wasserkraft	Förderfähig.	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Projekte innerhalb des Staatsgebiets der Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag sind förderfähig (Ziffer 4.1. Buchstabe a) Programm ÖKOENERGIE).
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Die Subventionen werden durch das Ministerium für Industrie und Handel durch Bescheid bewilligt. Die Bewilligung enthält die verbindlichen Bedingungen für die zugesagte Subvention (Ziffer 4.2. Buchstabe a) Programm ÖKOENERGIE). Ein Vertragsschluss erfolgt hier nicht. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf den Erhalt der Förderung (Ziffer 11. Programm ÖKOENERGIE).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt für die Förderung sind Unternehmer (kleine, mittlere, große Unternehmen) im Sinne des § 2 Gesetz Nr. 513/1991 Sb. (Ziffer 3. Programm ÖKOENERGIE).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist das Ministerium für Industrie und Handel (Ziffer 1. Programm ÖKOENERGIE).
Höhe	<p>Die Förderhöhe wird vom Verwalter des Programms, dem Ministerium für Industrie und Handel, im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt. Bei Subventionen beträgt der Zuschuss mindestens 500.000 CZK. Die maximale Höhe der Förderung in Prozent der förderfähigen Ausgaben ist durch die unten aufgeführten regionalen Höchstbeträge begrenzt, dabei darf der höchste Absolutbetrag der Förderung 100 Mio. CZK nicht übersteigen (Ziffer 5.2. Programm ÖKOENERGIE). Max. Höhe der Förderung nach Regionen und Unternehmensgröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionen Střední Morava, Severozápad, Střední Čechy, Moravskoslezsko, Severovýchod, Jihovýchod: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kleine Unternehmen: 60% ○ Mittlere Unternehmen: 50% ○ Große Unternehmen: 40% • Region Jihozápad (1.1.2007 – 31.12.2010): <ul style="list-style-type: none"> ○ Kleine Unternehmen: 56% ○ Mittlere Unternehmen: 46% ○ Große Unternehmen: 36% • Region Jihozápad (1.1.2011 – 31.12.2013): <ul style="list-style-type: none"> ○ Kleine Unternehmen: 50% ○ Mittlere Unternehmen: 40% ○ Große Unternehmen: 30% 	
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Es ist ein Förderantrag im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung zu stellen. • Auswahlverfahren. Kriterien der Auswahl inklusive der Methodik der Bewertung werden in den Ausschreibungen festgelegt (Ziffer 6.1. Programm ÖKOENERGIE). • Bewilligung. Über den Erhalt der Subvention entscheidet das leitende Organ des operationalen Programms 	

	„Unternehmen und Innovation“, das Ministerium für Industrie und Handel (Ziffer 6.2. Programm ÖKOENERGIE). Die Bewilligung enthält die verbindlichen Bedingungen für die zugesagte Subvention (Ziffer 4.2. Programm ÖKOENERGIE).	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • EFRE – Ministerium für Industrie und Handel. Die Finanzierung der Subventionen und Kredite wird durch den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) getragen und dem Ministerium für Industrie und Handel zur Verwaltung übertragen. • Ministerium für Industrie und Handel – Förderberechtigte. Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die Subventionsförderung verteilt das Ministerium für Industrie und Handel an die förderberechtigten Projekte der jeweiligen Ausschreibung. Nähere Bestimmungen können im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.
Kontrollmechanismen	Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, über die förderfähigen Ausgaben und deren Finanzierung aus den Mitteln der Förderung einen Verwendungsnachweis und Dokumentationen zu führen (näher geregelt bei Subventionen in den verbindlichen Bedingungen der gewährten Subvention) und die Aufzeichnungen für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Projekts aufzubewahren (Ziffer 4.2. Buchstabe c) Programm ÖKOENERGIE).	

4.4. Subvention IV (Operationales Programm Umwelt)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 31.8.2009	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Operationales Programm Umwelt – Implementierungsdokument • Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008
Landesspezifischer Förderansatz	Das Operationale Programm Umwelt eröffnet im Rahmen von Ausschreibungen die Möglichkeit, für individuelle und große Projekte im Bereich Erneuerbarer Energien einen Investitionszuschuss aus dem Kohäsionsfonds zu erhalten. Der Kohäsionsfonds ist ein Fonds der Europäischen Union, aus dem Mitgliedstaaten zugunsten weniger entwickelter Regionen Geldmittel für landesspezifische Förderprogramme beantragen können. Im Augenblick gibt es keine laufende Ausschreibung im Rahmen des Operationalen Programms Umwelt für individuelle Projekte und es ist auch keine Ausschreibung für das Jahr 2009 vorgesehen. Im Rahmen der laufenden 4. Ausschreibung für große Projekte kann bis zum 18. Dezember 2009 ein Förderantrag bei der Geschäftsstelle des Staatlichen Umweltfonds in Prag eingereicht werden. Der Bewerber darf im Rahmen des gleichen Projekts keine Förderungen aus anderen Operationalen Programmen, aus Initiativen der Europäischen Gemeinschaften oder aus nationalen Programmen des Fonds beziehen (Art. 3 Ziffer 4 Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008).
Geförderte Technologien	Es werden grundsätzlich alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert (Kapitel 3.3.4. Operationales Programm Umwelt - Implementierungsdokument). Die jeweilige Ausschreibung enthält nähere Bestimmungen bzw. Beschränkungen der geförderten Technologien.
Wind	Förderfähig.
Solar	Förderfähig.
Geothermie	Förderfähig.
Biogas	Förderfähig.
Biomasse	Förderfähig.

Wasserkraft	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen (Kapitel 3.3.4.1. Operationales Programm Umwelt - Implementierungsdokument): <ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur der Bau und die Rekonstruktion von kleinen Wasserkraftanlagen gefördert. 	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Nur Projekte innerhalb der Tschechischen Republik sind förderfähig (Kapitel 3.3.5. Operationales Programm Umwelt - Implementierungsdokument).
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Förderungen werden aufgrund der Entscheidung über die Einräumung der Subvention des Umweltministeriums durch Bescheid vergeben (Art. 3 Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt sind öffentliche Einrichtungen (Kapitel 3.3.6. Operationales Programm Umwelt - Implementierungsdokument). Weitere Bedingungen werden im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt.
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist das Umweltministerium.
Höhe	Die maximale Höhe des Zuschusses darf 85% der förderfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen (Kapitel 3.3.3. Operationales Programm Umwelt - Implementierungsdokument). Weitere Bedingungen werden im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt.	
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Während der jeweiligen Ausschreibungsdauer ist ein Förderantrag bei der zuständigen Bezirksstelle (abhängig vom Ort der Realisierung des Projekts) des Staatsfonds einzureichen (Art. 5 Ziffer 2 Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008). Vorgeschriebene Antragsformulare für große und individuelle Projekte sind auf der Internetseite http://zadosti-opzp.sfzp.cz/ zugänglich. Dem Antrag müssen Dokumente, welche in den Beilagen Nr. 1 und Nr. 5 zu dieser Direktive beschrieben sind, beigelegt werden. (Art. 5 Ziffer 4 Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008) • Bewilligungsverfahren. Zuerst werden die Projekte der Bewerber in formeller Hinsicht und auf ihre Vollständigkeit geprüft. Der Staatsfonds überprüft sie anschließend in ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht und leitet sie an den zuständigen Ausschuss weiter. Dieser schlägt dann dem Umweltministerium ausgewählte Projekte zur Genehmigung vor (Art. 6 Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008). Nach der Genehmigung durch das Umweltministerium werden große Projekte dem Finanzministerium zur Erteilung der Bewilligung mit der Registrierung des Vorhabens vorgelegt und an die Europäische Kommission zur Genehmigung geschickt (Art. 6 Ziffer 11 Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008). • Bewilligung. Das Umweltministerium entscheidet aufgrund der Empfehlung des Ausschusses über die Bewilligung und die Höhe der Förderung der jeweiligen Projekte (Art. 6 Ziffer 6 Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008). Bei großen Projekten entscheidet die Europäische Kommission über die Genehmigung und die Höhe der Förderung (Art. 3 Ziffer 3 iVm Art. 4 Ziffer 10 Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008). 	
Finanzierung	Kostenträger Staat	

	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • Kohäsionsfonds – Umweltministerium. Die Finanzierung der Förderung wird durch den Kohäsionsfonds der Europäischen Union getragen (Kapitel 3.3.3. Operationales Programm Umwelt - Implementierungsdokument). Verwaltet wird das Budget durch das Umweltministerium. • Umweltministerium – Förderberechtigte. Das Umweltministerium verteilt die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel an die förderberechtigten Projekte.
Kontrollmechanismen	Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, jegliche Dokumente über die Vorbereitung und Realisierung der Projekte im Rahmen des Operationalen Programms Umwelt bis zum Ablauf des Jahres 2021 aufzubewahren (Art. 11 Absatz 3 Direktive des Umweltministeriums Nr. 5/2008).	

4.5. Kredit (Operationales Programm Unternehmen und Innovation - Programm ÖKOENERGIE)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 7.9.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Programm ÖKOENERGIE 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Das Programm ÖKOENERGIE des Operationalen Programms Unternehmen und Innovation eröffnet Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen von Ausschreibungen für Projekte im Bereich Erneuerbare Energien einen Investitionszuschuss zu erhalten (siehe Subvention III) oder die Vergabe von zinsgünstigen Krediten zu beantragen, die aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) finanziert werden. Der EFRE ist ein Fonds der Europäischen Union, aus dem Mitgliedstaaten zugunsten weniger entwickelter Regionen Geldmittel für landesspezifische Förderprogramme erhalten können. Beide Formen der Förderung (Subvention/Kredit) können nicht kombiniert werden (Ziffer 5. Programm ÖKOENERGIE). Im Augenblick gibt es keine laufende Ausschreibung im Rahmen des Operationalen Programms Unternehmen und Innovation – Programm ÖKOENERGIE. Im Rahmen der zweiten Ausschreibung (14.11.2008 – 28.2.2009) wurde nur der Bau und die Rekonstruktion von Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Wasser und Biomasse gefördert.</p>	
Geförderte Technologien	<p>Welche Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden, hängt von den genauen Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung ab. In den Rahmenbedingungen des Programms ÖKOENERGIE steht die Förderung grundsätzlich allen Technologien offen (Ziffer 2.1. Programm ÖKOENERGIE).</p>	
Wind	Förderfähig.	
Solar	Förderfähig.	
Geothermie	Förderfähig.	
Biogas	Förderfähig.	
Biomasse	Förderfähig.	
Wasserkraft	Förderfähig.	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Projekte innerhalb des Staatsgebiets der Tschechischen Republik mit Ausnahme der Hauptstadt Prag sind förderfähig (Ziffer 4.1. Buchstabe a) Programm

		ÖKOENERGIE).
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Die Förderkredite werden aufgrund eines Vertrages mit der Böhmisches-Mährische Garantie- und Entwicklungsbank vergeben (Ziffer 4.2. Buchstabe b) Programm ÖKOENERGIE). Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf den Erhalt der Förderung (Ziffer 11. Programm ÖKOENERGIE).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt für die Förderung sind grundsätzlich Unternehmer (kleine, mittlere, große Unternehmen) im Sinne des § 2 Gesetz Nr. 513/1991 Sb. (Ziffer 3. Programm ÖKOENERGIE). Auf die Förderung durch den Kredit haben jedoch nur kleine und mittlere Unternehmer Anspruch (Ziffer 5.1. Programm ÖKOENERGIE).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist die Böhmisches-Mährische Garantie- und Entwicklungsbank (Ziffer 1. Buchstabe c) Programm ÖKOENERGIE).
Höhe	Die Förderhöhe wird vom Verwalter des Programms, dem Ministerium für Industrie und Handel, im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt. Kredite werden bis zu einer Höhe von 50 Mio. CZK mit dem festen Zinssatz von 1% pro Jahr vergeben. Die Laufzeit des Kredits beträgt max. 15 Jahre. Die Höhe des Kredits darf 75% der voraussichtlichen förderfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen (Ziffer 5.1. Programm ÖKOENERGIE).	
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Es ist ein Förderantrag im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung zu stellen. • Auswahlverfahren. Kriterien der Auswahl inklusive der Methodik der Bewertung werden in den Ausschreibungen festgelegt (Ziffer 6.1. Programm ÖKOENERGIE). • Bewilligung. Der Kreditgeber entscheidet über die Vergabe des Kredits (Ziffer 6.2. Programm ÖKOENERGIE). • Vertrag. Im Anschluss an die Entscheidung über die Kreditvergabe wird der Kreditvertrag geschlossen. 	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • EFRE – Ministerium für Industrie und Handel. Die Finanzierung der Kredite wird durch den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) getragen und dem Ministerium für Industrie und Handel zur

		<p>Verwaltung übertragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böhmisch-Mährische Garantie- und Entwicklungsbank – Kreditnehmer. Die finanziellen Mittel für die Förderung durch einen Kredit werden der Böhmisch-Mährischen Garantie- und Entwicklungsbank vom Ministerium zur Verfügung gestellt, die dann mit diesen selbständig wirtschaftet. Nähere Bestimmungen können im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.
Kontrollmechanismen	<p>Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, über die förderfähigen Ausgaben und deren Finanzierung aus den Mitteln der Förderung einen Verwendungsnachweis und Dokumentationen zu führen (näher geregelt im jeweiligen Kreditvertrag) und die Aufzeichnungen für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Projekts aufzubewahren (Ziffer 4.2. Buchstabe c) Programm ÖKOENERGIE).</p>	

4.6. Preisregelung (Gesetz zur Förderung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 1.9.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 180/2005 Sb. • Kundmachung Nr. 475/2005 Sb. • Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 8/2008 	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Tschechien erfolgt vor allem durch eine Preisregelung. Der Anlagenbetreiber kann zwischen einem festen Einspeisetarif und einem grünem Bonus auf den am Markt erzielten, normalen Strompreis wählen. Einen Anspruch auf den Bonus hat auch der Anlagenbetreiber, der Strom aus Erneuerbaren Energien für den Eigenverbrauch erzeugt (Kapitel 2 § 4 Abs. 16 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Der Stromerzeuger kann seine Wahl des Vergütungssystems einmal pro Jahr ändern (Kapitel 2 § 4 Abs. 3 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Um seinen Anspruch auf Einspeisevergütung geltend zu machen, muss der Anlagenbetreiber einen Vertrag mit dem Netzbetreiber abschließen. Für die Geltendmachung eines Bonus muss der Anlagenbetreiber einen Vertragsschluss mit einem Strommarktteilnehmer, z.B. Lieferanten, nachweisen (Kapitel 2 § 4 Abs. 15 bis Abs. 17 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).	
Geförderte Technologien	Die Preisregelung kommt grundsätzlich allen Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zugute.	
Wind	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftanlagen, die auf einer Fläche von 1 km² mit einer gesamten installierten Leistung von über 20 MW errichtet werden, werden nicht gefördert (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). 	
Solar	Förderfähig.	
Geothermie	Förderfähig.	
Biogas	Förderfähig.	
Biomasse	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammensetzung der verwendeten Biomasse muss aus Gründen des Umweltschutzes den Anforderungen entsprechen, die in einer Rechtsvorschrift des Umweltministeriums geregelt sind (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). 	
Wasserkraft	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden nur kleine Wasserkraftanlagen (Anlagen ≤ 10 MWe) (Ziffer 1.4. Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 8/2008). 	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Das Gesetz Nr. 180/2005 Sb. fördert nur Strom aus Anlagen innerhalb des

		tschechischen Staatsgebiets (Kapitel 1 § 3 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Außerstaatlich	Eine Förderung von im Ausland erzeugtem Strom findet nicht statt.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	<p>Auf die Förderung durch die Preisregelung besteht ein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs ist jedoch der Abschluss eines Vertrages:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einspeisevergütung. Hat sich der Anlagenbetreiber für eine Förderung durch Einspeisevergütung entschieden, muss er einen Vertrag mit dem Netzbetreiber abschließen (Kapitel 2 § 4 Abs. 17 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). • Bonus. Hat der Anlagenbetreiber sich für eine Förderung durch den Bonus entschieden, muss er dem Netzbetreiber den Abschluss eines Vertrages mit einem Strommarktteilnehmer (z.B. Lieferanten) nachweisen. Die Verpflichtung zum Nachweis eines Vertrages gilt nicht für den Anlagenbetreiber, der den gesamten Strom, den er aus Erneuerbaren Energiequellen erzeugt, selbst verbraucht (Kapitel 2 § 4 Abs. 15 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt für die Vergütung des abgenommenen Stroms sind die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien (Kapitel 2 § 4 Abs. 3 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Verpflichteter	Verpflichteter ist sowohl im Fall der Einspeisevergütung als auch im Fall der Bonuszahlung der Netzbetreiber (Kapitel 2 § 4 Abs. 4 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.; Kapitel 2 § 4 Abs. 7 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Im Falle der Bonuszahlung ist der regionale Verteilungsnetzbetreiber, auf dessen begrenztem Gebiet sich die Anlage befindet, verpflichtet, dem Anlagenbetreiber, der Strom aus Erneuerbaren Energien für den Eigenverbrauch erzeugt, den Bonus zu bezahlen (Kapitel 2 § 4 Abs. 16 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
Vergütungsstruktur	Bonus	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien kann nach Wahl des Anlagenbetreibers durch Bonuszahlungen in einer gesetzlich festgelegten Höhe je MWh erfolgen (Ziffer 1.1. Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 7/2007). Der Bonus wird dem Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zusätzlich zum normalen Marktpreis für Strom gewährt. Anspruch auf Zahlung des Bonus hat aber auch der Anlagenbetreiber, der Strom aus Erneuerbaren Energien ausschließlich für den Eigenverbrauch erzeugt (Kapitel 2 § 4 Abs. 16 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Festvergütung	Alternativ zum Bonus können sich Anlagenbetreiber für eine Festvergütung entscheiden: Die Vergütung wird als Festvergütung in Gestalt von Mindestvergütungssätzen gewährt (Ziffer 1.1. Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 7/2007). Die Höhe variiert bei den verschiedenen Energieträgern.
	Vergütungsmaßstab	Bei der Festlegung der Einspeisetarife und der grünen Boni geht das

		Energieregulierungsamt von den unterschiedlichen Kosten für die Anschaffung, den Anschluss und den Betrieb der einzelnen Arten von Anlagen einschließlich deren zeitlicher Entwicklung aus (Kapitel 2 § 6 Abs. 3 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Bei der Festlegung der grünen Boni berücksichtigt die Behörde außerdem das erhöhte Maß an Risiko bei dem Verkauf von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Strommarkt (Kapitel 1 § 6 Abs. 2 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.).
	Anpassungsmechanismen	Das Energieregulierungsamt legt jeweils für das darauf folgende Kalenderjahr die Einspeisetarife und grünen Boni für die verschiedenen Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen fest (Kapitel 2 § 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Die Einspeisetarife für Neuanlagen im darauf folgenden Kalenderjahr dürfen nicht niedriger sein, als 95% der Höhe der Tarife, die zum Zeitpunkt der Festlegung gültig waren (Kapitel 2 § 6 Abs. 4 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Für bestehende Anlagen werden die Einspeisetarife und die grünen Boni jährlich an den Index für Industrieproduktion angepasst (Kapitel 2 § 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 180/2005 Sb.). Das entspricht de facto einer Tarifierhöhung von etwa 2 bis 4 Prozent pro Jahr.
	Befristung	Der Vergütungsanspruch ist für alle förderfähigen Technologien über 20 Jahre gesetzlich garantiert. Eine Ausnahme besteht für Wasserkraftanlagen, hier ist die Vergütung auf 30 Jahre befristet (Anhang Nr. 3 der Kundmachung Nr. 475/2005 Sb.). Das Gesetz Nr. 180/2005 Sb., das ursprünglich eine Vergütungsdauer von nur 15 Jahren vorsah, wurde diesbezüglich durch die Kundmachung des Energieregulierungsamtes Nr. 364/2007 Sb. geändert. Diese Änderung betrifft jedoch nur neu ans Netz genommene Anlagen. D.h. für sämtliche Anlagen, die nach dem 1.1.2008 in Betrieb gehen, gilt die 20-jährige Vergütungsdauer. Anlagen, die vor diesem Datum in Betrieb genommen würden, profitieren weiterhin nur 15 Jahre lang von der Vergütung.
	Höhe	Die Vergütungshöhe ist für jeden Energieträger gesondert geregelt. Die angeführten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer. Folgende Tarife gelten für Neuanlagen mit Vertragsabschluss nach dem 01.01.2009, falls nichts anderes angegeben (für Detailansicht siehe Preisbeschluss des Energieregulierungsamtes Nr. 8/2008): <ul style="list-style-type: none"> • Wasserkraft. Inbetriebnahme an neuen Standorten nach dem 01.01.2008 <ul style="list-style-type: none"> • Festvergütung: 2,70 CZK/kWh; • Bonus: 1,26 CZK/kWh • Biomasse. – für Neuanlagen nach dem 01.01.2008; je nach Kategorie der Biomasse: <ul style="list-style-type: none"> • Festvergütung: 2,57 – 4,49 CZK/kWh; • Bonus: 1,03 – 2,95 CZK/kWh • Biogas. je nach Art des Biogases

		<ul style="list-style-type: none"> • Festvergütung: 3,55 – 4,12 CZK/kWh; • Bonus: 2,01 – 2,58 CZK/kWh • Wind. <ul style="list-style-type: none"> • Festvergütung: 2,34 CZK/kWh; • Bonus: 1,63 CZK/kWh • Geothermie. <ul style="list-style-type: none"> • Festvergütung: 4,50 CZK/kWh; • Bonus: 3,14 CZK/kWh • Solar (Photovoltaik). – je nach Größe der Anlage <ul style="list-style-type: none"> • Festvergütung: 12,79 – 12,89 CZK/kWh; • Bonus: 11,81 – 11,91 CZK/kWh
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt der Endverbraucher.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Der Netzbetreiber ist primär verpflichtet den festen Einspeisetarif oder den grünen Bonus an den Anlagenbetreiber auszus zahlen. Diese Kosten werden aber auf den Endverbraucher abgewälzt. Die Energieregulierungsbehörde setzt den Preis für die Deckung der Mehrkosten, welche im Zusammenhang mit der Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien stehen und vom Endverbraucher zu zahlen sind, fest (§ 2 Abs. 8 Kundmachung Nr. 140/2009 Sb.).
Kontrollmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> • Herkunftsgarantie. Der Strommarktoperator (Regulierungsbehörde) stellt auf schriftlichen Antrag des Erzeugers von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen eine Bestätigung über die Herkunft des Stroms aus (Kapitel 2 § 4 Abs. 13 Gesetz 180/2005 Sb.). • Behördliche Überwachung. Die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes Nr. 180/2005 Sb. wird von der staatlichen Energieinspektion durchgeführt (Kapitel 3 § 8 Gesetz 180/2005 Sb.). • Bußgeldtatbestände. Verstöße des Netzbetreibers gegen die Pflicht zum Ankauf oder gegen die Gewährung grüner Boni sowie Verstöße des Anlagenbetreibers etwa gegen seine Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben über die Menge des gelieferten Stroms, sind bußgeldbewehrt (Kapitel 3 § 9 Gesetz 180/2005 Sb.). 	

4.7. Steuerliche Regulierungsmechanismen (Einkommensteuerbefreiung)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 4.9.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 586/1992 Sb. 	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien werden nicht in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen eingerechnet. Die Förderung Erneuerbarer Energien besteht demnach in der Befreiung der Einnahmen durch Strom aus Erneuerbaren Energien von der Einkommensteuer (§ 4 und § 19 Gesetz Nr. 585/1992 Sb.).	
Geförderte Technologien	Grundsätzlich sind alle Technologien förderfähig (§ 4 Abs. 1 Buchstabe e und § 19 Abs. 1 Buchstabe d Gesetz Nr. 585/1992 Sb.).	
Wind	Förderfähig.	
Solar	Förderfähig.	
Geothermie	Förderfähig.	
Biogas	Förderfähig.	
Biomasse	Förderfähig.	
Wasserkraft	Förderfähig mit folgender Einschränkung: <ul style="list-style-type: none"> • Nur kleine Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von 1 MW sind förderfähig (§ 4 Abs. 1 Buchstabe e und § 19 Abs. 1 Buchstabe d Gesetz Nr. 585/1992 Sb.). 	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Gefördert werden Steuerzahler, die einen Wohnsitz/Sitz bzw. einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Tschechischen Republik haben und dadurch mit ihrem gesamten Einkommen dem tschechischen Einkommensteuersystem unterliegen (§ 2 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Gesetz Nr. 585/1992 Sb.).
	Außerstaatlich	Gefördert werden auch Steuerzahler, die nicht dem § 2 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Gesetz Nr. 585/1992 Sb. unterliegen. Nur deren Einkommen aus Anlagen innerhalb der Tschechischen Republik unterliegt dem tschechischen Einkommensteuersystem (§ 2 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 585/1992 Sb.).

Anspruchsgrundlage/ Adressaten	(X) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Auf die Steuererleichterung besteht ein gesetzlicher Anspruch (§ 4 Abs. 1 Buchstabe e und § 19 Abs. 1 Buchstabe d Gesetz Nr. 585/1992 Sb.).
	Berechtigter	Begünstigte sind Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die in Tschechien steuerpflichtige Einnahmen haben.
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Staat.
Höhe	Die Steuererleichterung besteht in einer Befreiung von der Einkommensteuer und zwar in dem Jahr, in dem die Anlage zum ersten Mal in Betrieb genommen wird und in den unmittelbar darauf folgenden fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Buchstabe e und § 19 Abs. 1 Buchstabe d Gesetz Nr. 585/1992 Sb.). Die Höhe der Einkommensteuer beträgt bei natürlichen Personen 15% (§ 16 des Gesetzes Nr. 585/1992 Sb.), bei juristischen Personen grundsätzlich 20% (§ 21 des Gesetzes Nr. 585/1992 Sb.).	
Verfahren	Die Einkommensteuerbefreiung wird mit der Steuererklärung geltend gemacht.	
Finanzierung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Steuererleichterung trägt der tschechische Staat in Form von entgangenen Steuermehreinnahmen.
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen	Die Überprüfung der steuerlichen Vergünstigung erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Steuererklärung durch die Finanzbehörden.	